



Vectoring: Erweiterte Prüfung durch die EU-Kommission

Phase II Prüfung für BNetzA-Beschluss eingeleitet – Ablauf des Verfahrens

Nachdem der deutsche Regulierer, die Bundesnetzagentur (BNetzA), seinen Entscheidungsvorschlag zur Vectoring-Nutzung am 07.04.2016 bei der Europäischen Kommission zur Notifizierung vorgelegt hatte, hat die Kommission nun am 10.05.2016 eine vertiefte Prüfung eingeleitet. Dabei hatte die BNetzA einen Ausbau von Vectoring durch die Deutsche Telekom (DT) in ihrer Entscheidung unterstützt. An dieser Stelle soll nun insbesondere der Verfahrensablauf näher betrachtet werden.

Rechtliche Grundlage für die Überprüfung durch die Europäische Kommission ist die Telekommunikations-Rahmenrichtlinie („Richtlinie über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste“) 2002/21/EG vom 07.03.2002 geändert durch die RL 2009/140/EG vom 25.11.2009.

Zunächst hatte die Europäische Kommission seit dem 07.04.2016 in der ersten, einmonatigen Prüfphase (Phase I Prüfung) die BNetzA-Entscheidung zum Ausbau der Vectoring-Technologie bewertet (siehe Abbildung 1).

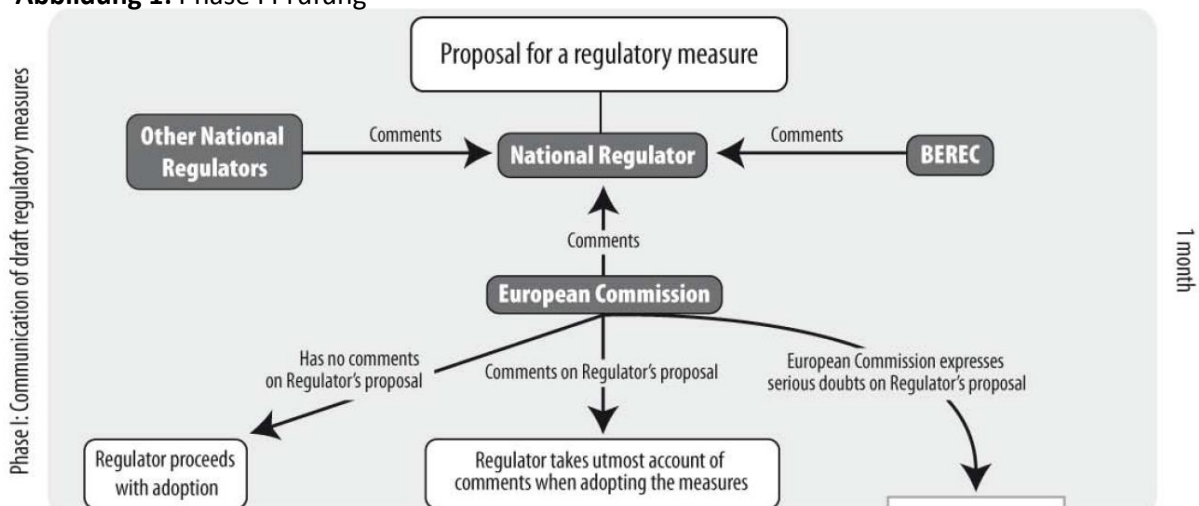
Anstatt des Glasfaser-Ausbaus ist Vectoring eine Zwischenlösung, um mit den bestehenden Kupfernetzen höhere Geschwindigkeiten zu

erreichen. Allerdings ist der Zugriff auf ein ganzes Bündel von Kupferkabeln notwendig. Dies würde den Mitbewerbern den direkten (physischen) Zugriff auf die einzelnen Teilnehmeranschlussleitungen (TAL) entziehen. Insofern geht es bei der jetzigen BNetzA-Vectoring-Entscheidung um Ausnahmen von der Verpflichtungen für die DT, den entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss zu gewähren. Im Gegensatz zur Vectoring-I-Entscheidung von 2013 geht es nun um den Vectoring-Einsatz auch innerhalb des Nahbereichs eines Hauptverteilers (15% der Teilnehmeranschlüsse in Deutschland).

Ein wichtiges Element des BNetzA-Vorschlags sind somit auch die alternativen Zugangslösungen. Anstatt des physischen Zugangs geht es somit um den virtuellen Zugang. Als Alternative ist der Zugang entweder als virtuell entbündelter Zugang am Kabelverzweiger (KVs-VULA: „Virtual Unbundled Local Access“) oder als Layer-2-Bitstrom-Zugangsprodukt anzubieten.

Die EU-Kommission ist im Rahmen der Phase-I-Prüfung jedoch zu der Auffassung gekommen, dass die alternativen Zugangsoptionen, die von der BNetzA vorgeschlagen wurden, nicht ausreichend sind, um einen angemessenen Wettbewerb

Abbildung 1: Phase I Prüfung



Quelle: EU-Kommission

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



sicherzustellen. Insofern hat die EU-Kommission „erhebliche Zweifel“ [„Expressing serious doubts“ – siehe Abbildung 1] an dem BNetzA-Maßnahmenvorschlag.

Diese Kritik der EU-Kommission bezieht sich insbesondere auf den Layer-2-Bitstrom-Zugang, der laut EU-Kommission, selbst in der Sicht der BNetzA (noch) kein funktionierendes Äquivalent zu einer physischen Entbündelung aufgrund von technischen Restriktionen im Produktdesign darstellt.

Im Rahmen der Phase-I-Prüfung erkennt die EU-Kommission jedoch auch an, dass der BNetzA-Vorschlag zu höheren Geschwindigkeit in Deutschland führt und dass 1,4 Millionen Haushalten erstmals Geschwindigkeiten von über 50 Mbit/s zur Verfügung stehen würden. Allgemeine Grundlage der Diskussionen sind dabei unter anderem die Breitband-Ziele in Deutschland und in der EU. In Deutschland soll es bis 2018 eine flächendeckende Breitbandinfrastruktur mit mindestens 50 Mbit/s geben. Das EU-Ziel sieht bis 2020 einen Zugang aller EU-Haushalte von 30 Mbit/s und für mindestens die Hälfte von mehr als 100 Mbit/s vor.

Laut Aussage der Europäischen Kommission sei die erweiterte Prüfung (Phase II) aufgrund der hohen Komplexität und aufgrund der hohen Bedeutung dieser Entscheidung für den Breitbandausbau in den kommenden Jahren notwendig. Der Digitalkommissar Günther Oettinger betonte dabei, dass die EU-Kommission das Ziel verfolge, sowohl einen Ausbau der Netze erreichen zu wollen, als auch einen qualitativ hochwertigen Zugang für Wettbewerber zu ermöglichen. Dabei seien ausreichende Garantien notwendig, die den

Wettbewerb schützen und Investitionsanreize in eine zukunftsorientierte digitale Infrastruktur setzen.

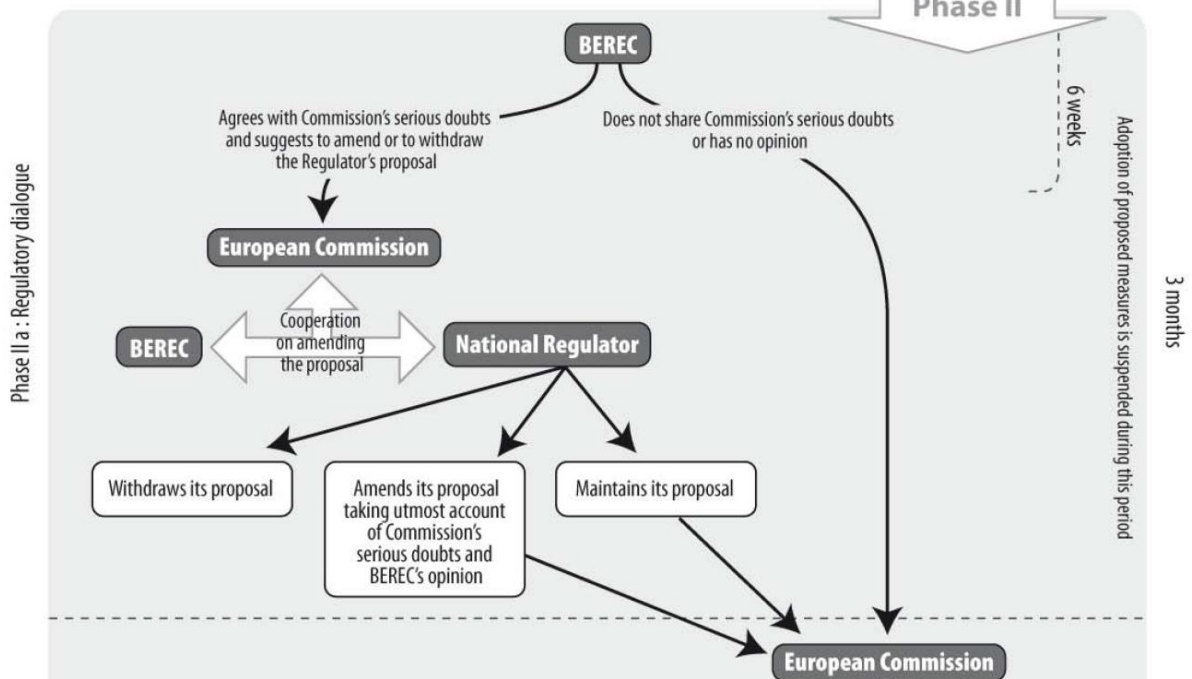
Bereits nach der Bekanntgabe der Übermittlung der BNetzA-Entscheidung an die EU-Kommission im April hatte es starke Proteste und intensive Diskussionen gegeben (siehe dazu auch die Notiz im Wochenbericht vom 11.04.2016).

Am Ende der Phase-I-Prüfung übermittelte die EU-Kommission ihren Beschluss in der Sache „Auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellter Zugang in Deutschland“ [DE/2016/1854] [„Wholesale local access provided at a fixed location in Germany“] zur Einleitung der zweiten Untersuchungsphase am 10.05.2016 an die BNetzA. Dabei handelt es sich insofern auf Basis der Empfehlung der Kommission über relevante Märkte des TK-Sektors [2014/710/EU] über eine Maßnahme im Bereich des Marktes für den lokal bereitgestellten Zugang zu Teilnehmeranschlüssen [Markt 3a].

Mit der jetzigen Entscheidung wird eine dreimonatige Phase-II-Prüfung gemäß Artikel 7a der TK-Rahmenrichtlinie eingeleitet („In-depth Investigation“; siehe Abbildung 2). Die TK-Rahmenrichtlinie sieht grundsätzlich eine Ex-Ante-Prüfung und Notifizierung vor. Im Herbst 2016 (geplant: 21.09.2016) will die EU-Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung des Rechtsrahmens für Telekommunikation vorlegen. Dies betrifft auch die TK-Rahmenrichtlinie und somit auch die grundsätzliche Diskussion über die Zukunft von Artikel 7-Prüfungen.



Abbildung 2: Phase II a



Quelle: EU-Kommission

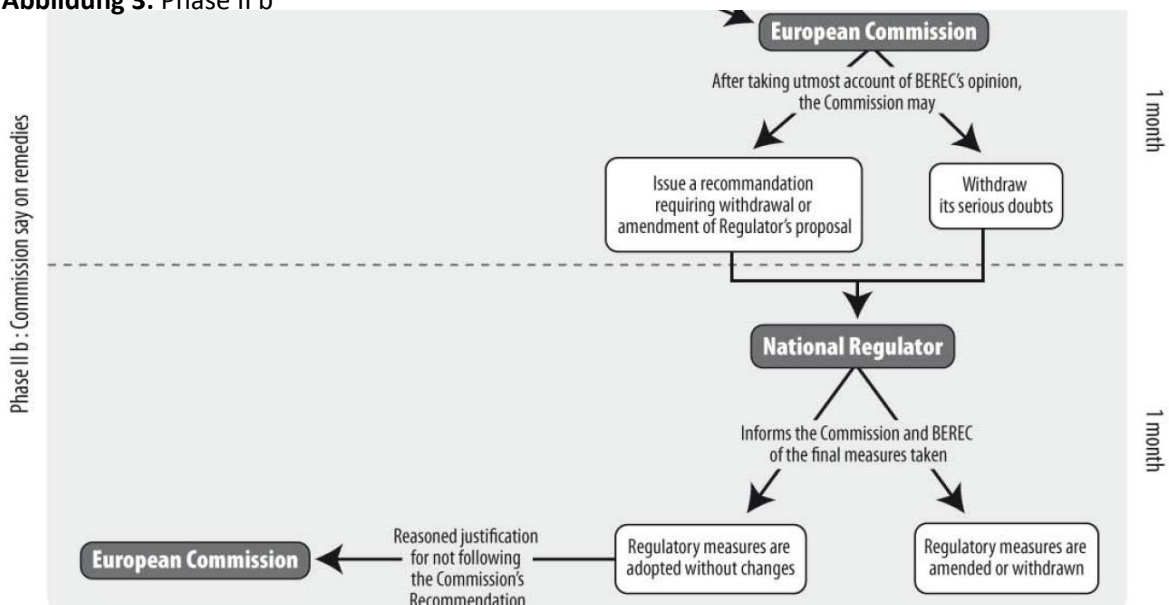
Im Gegensatz zur Artikel-7-Pfüfung bezieht sich dabei die Pr&uumffung nach Artikel 7a auf geplante Maßnahmen nationaler Regulierer, die Abhilfemaßnahmen und somit eine Auferlegung, Ünderung oder Aufhebung von Verpflichtungen der Betreiber betreffen.

Bei der Phase-II-Pr&uumffung (siehe Abbildung 2) ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der BNetzA, der EU-Kommission und dem „Gremium Europäischer Regulierungsstellen

für elektronische Kommunikation (BEREC)“ vorgesehen [Artikel 7a (2)]. Zunächst gibt BEREC innerhalb der ersten 6 Wochen der Phase-II-Pr&uumffung eine Stellungnahme ab [Artikel 7a (3)]. Teilt BEREC die Bedenken der EU-Kommission, erfolgt eine Zusammenarbeit der drei Gremien mit der Möglichkeit f&uumur die BNetzA, ihren Vorschlag zur&uumfckzuziehen, zu Ündern oder beizubehalten [Artikel 7a (4)].

Falls BEREC die Position der Kommission

Abbildung 3: Phase II b



Quelle: EU-Kommission

Die Landesvertretung Nordrhein-Westfalen in Brüssel informiert



nicht teilt oder keine Stellungnahme abgibt [Artikel 7a (5)] oder falls die BNetzA ihren Vorschlag nicht zurückzieht, geht das Verfahren in Phase-II-b über (siehe Abbildung 3). Dabei kann die Kommission entweder eine Empfehlung („Article 7a Recommendation“) abgeben oder ihre Vorbehalte zurückziehen [Artikel 7a (5a/b)].

Im zweiten Teil der Phase-II-b-Prüfung [Artikel 7a (6)] informiert die BNetzA über die finale Maßnahme. Dabei ist es möglich, die Maßnahme anzupassen, zurückzuziehen oder die Beibehaltung gegenüber der EU-Kommission zu begründen [Artikel 7a (7)]. Für die Dauer der weiteren Prüfung (3 Monate) darf nun die BNetzA den Vectoring-Vorschlag nicht verabschieden.

Positiv zu der Entscheidung der Europäischen Kommission zur Eröffnung der Phase-II-

Prüfung äußerten sich die Verbände BREKO (Bundesverband Breitbandkommunikation) und VATM (Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten).

Weiterführende Informationen:

Weitere Informationen der Europäischen Kommission:

<https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/european-commission-opens-depth-investigation-german-regulators-plan-allow-deutsche-telekom>

Beschluss der Europäischen Kommission zur Eröffnung der Phase II Untersuchung nach Artikel 7a 2002/21/EG geändert durch 2009/140/EG:

https://circabc.europa.eu/sd/a/00217e55-9ad3-478f-8a62-e8ffd1e4b030/DE-2016-1854%20Adopted_DE.pdf